

Ausgabe 1/2023
01.02.2023

Gemeinde



St. Pankraz



**GEMEINDE
NACHRICHTEN**

**GEM
2GO**

Die
Gemeinde
Info und
Service App

Für weitere Informationen rund um die Gemeinde besuchen Sie unsere Homepage www.st-pankraz.at oder laden Sie sich die App **Gem2go** mit praktischen Abfallkalender auf Ihr Handy.

Vorwort Bürgermeister



Bgm. Ing. Christoph Schimpl

Geschätzte St. Pankrazerinnen und St. Pankrazer, liebe Jugend und Kinder,

das neue Jahr hat nun doch noch den Winter mit sich gebracht, auch wenn es aus Gemeindesicht ohne Schnee auf den Straßen günstiger wäre, ist der Sonnenaufgang hinter dem Lainberg bei Schneelage gleich doppelt so schön.

Auch bringt das neue Jahr immer den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr mit sich. Dieser wurde nun von der Bezirkshauptmannschaft und dem Land Oö geprüft und im Gemeinderat beschlossen.

Nachdem wir eine sogenannte Härteausgleichsgemeinde sind, haben wir beim Budgetieren aber nur einen kleinen Spielraum um dem Kriterienkatalog vom Land zu entsprechen.

Leider tobt nach 1 Jahr immer noch Krieg auf europäischem Gebiet und ein Ende ist nicht in Aussicht. Die Auswirkungen sind auch bei uns deutlich zu spüren, zwar nicht auf die schreckliche Art und Weise wie für die Leute vor Ort, aber auch hier ergeben sich durch die Teuerungen bei Energie, Krediten und Lebensmittel tragische Schicksale. In Sachen Energie scheint es beinahe so, als würde die Merit-order nur in eine Richtung, und zwar nach oben funktionieren.

Aber genug der bedrückenden Themen, im Februar finden schon wieder die ersten Veranstaltungen in St. Pankraz statt. Den Beginn wird heuer der Kinderfasching machen, nähere Infos dazu finden Sie im Blattinneren.

Natürlich sind auch heuer wieder alle herzlich eingeladen, die Interesse an der Gemeindepolitik haben, an unseren öffentlichen Gemeinderatssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung wird davor an unserer Amtstafel kundgemacht.

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute und freue mich auf ein baldiges Wiedersehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

IMPRESSUM:

Amtliche Mitteilung, Medieninhaber und Herausgeber: Gemeinde St. Pankraz

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Ing. Christoph Schimpl

Layout/Redaktion: Daniela Graßmugg, Kontakt: 07565/245 11, grassmugg@st-pankraz.ooe.gv.at

Email: gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at

Web: www.st-pankraz.at

Druck: Eigenvervielfältigung

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

INHALT

• Vorwort Bürgermeister	Seite 2
• Impressum	Seite 2
• Freie Wohnungen	Seite 3
• Zweitähler zum Bewässern von Haus- und Vorgärten	Seite 3
• Heizkosten- und Energiekostenzuschuss 2022/23	Seite 4
• Lichtraumprofile auf öffentlichen Straßen	Seite 5
• Hochzeitsschiessen ist Melde- und Bewilligungspflichtig	Seite 6
• Gesunde Gemeinde	Seite 7
• Kinderfasching	Seite 8



Freie Mietwohnungen in der Gemeinde St. Pankraz

St. Pankraz 99/3, ca. 80 m²

Monatliche Kosten: ca. € 641,00
samt Betriebskosten u. USt.;
(ohne Heiz- u. Stromkosten)
Eigenmittel: ca. € 1.800,00

St. Pankraz 99/6, ca. 41 m²

Monatliche Kosten: ca. € 286,00
samt Betriebskosten u. USt.;
(ohne Heiz- u. Stromkosten)
Eigenmittel: ca. € 667,00

St. Pankraz 99/8, ca. 80 m²

Monatliche Kosten: ca. € 562,00
samt Betriebskosten u. USt.;
(ohne Heiz- u. Stromkosten)
Eigenmittel: ca. € 1.299,00



Tel.: 0732 700 868-0

**Fragebögen für Wohnungswerber
stehen auch beim Gemeindeamt
St. Pankraz zur Verfügung.**

Zweitähler für Bewässerung von Haus- und Vorgärten

Ab 2023 besteht die Möglichkeit, einen Zweitähler für die Bewässerung von Haus- und Vorgärten einzubauen.

Gebührenpflichtige, die zur **Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten** das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr (Zählermiete) von 10,20 Euro jährlich zu entrichten.



Hinsichtlich Zählereinbau ist folgendes zu berücksichtigen:

Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für den Anschluss stellt die Gemeinde St. Pankraz (Betreiberin der Wasserversorgungsanlage) einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Gemeinde St. Pankraz verbleibt.

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Gemeinde St. Pankraz einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde St. Pankraz (Betreiberin der Wasserversorgungsanlage) vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Gemeinde St. Pankraz von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

Heizkosten- und Energiekostenzuschuss 2022/23

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt für 2022/2023 EUR 200,00 bei Unterschreiten der festgesetzten Einkommensgrenze.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

Diese Einkommensgrenzen betragen für den Heizkostenzuschuss:

- Alleinstehende: 1.200 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.800 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro



Diese Einkommensgrenzen betragen für den Energiekostenzuschuss:

- Alleinstehende: 985 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.550 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

Der Energiekostenzuschuss wird ausschließlich Personen gewährt, die den OÖ. Energiekostenzuschuss 2022 nicht bereits antragslos erhalten haben.

Gewährung eines Heizkosten- und/oder eines Energiekostenzuschusses für die Heizperiode 2022/2023 in Höhe von jeweils 200 Euro pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt.

Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2022.

Erforderliche Unterlagen:

Einkommensnachweis für den Berechnungszeitraum Juli bis Dezember 2022. Nicht zum Einkommen zählen z.B.: Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Alimente, Kinderbetreuungsbonus, Pflegegeld oder Wohnbeihilfe.

Der Heizkostenzuschuss kann von **2. Jänner 2023 bis zum 28. April 2023** am Gemeindeamt beantragt werden (das Formular ist am Gemeindeamt erhältlich oder auch auf der Homepage www.st-pankraz.at).

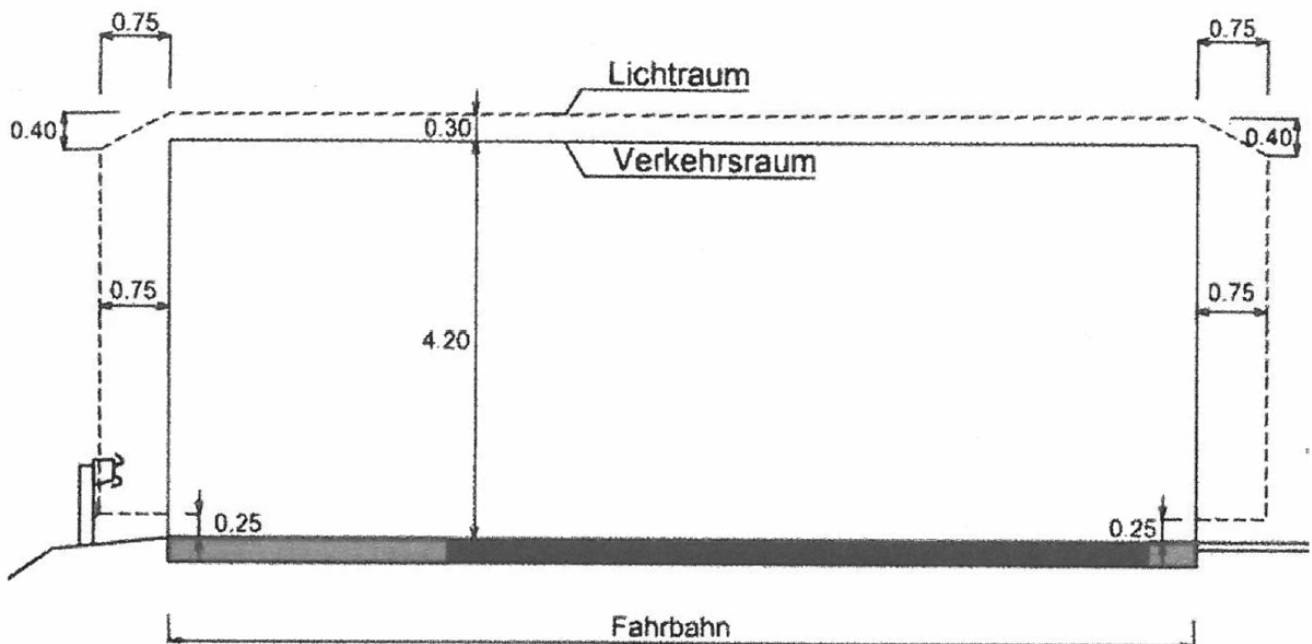
Lichtraumprofile auf öffentlichen Straßen

Oft ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von Privatgrundstücken in den Lichtraum von Gemeindestraßen und Güterwegen. Um das nötige Lichtraumprofil zu wahren, sind überragende Teile der Äste zu entfernen.

Die RVS 03.03.31 (= Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) Punkt 6. unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Verkehrsraum und dem Lichtraum.

Die Breite des Verkehrsraums entspricht der Breite der Fahrbahn. Seine Höhe beträgt 4,20 m.

Der Lichtraum ist größer als der Verkehrsraum. Die Breite ist beidseitig um 75 cm größer als die des Verkehrsraumes. Seine Höhe beträgt 4,50m.



Ausschnitt aus der Abbildung 8 der RVS 03.03.31

Da bei den Güterwegen die Grundgrenze häufig knapp hinter den Banketten verlaufen, ist die Breite des Lichtraums weniger breit wie in der obigen Abbildung.

Die Breite des Lichtraums entlang der Güterwege im Erhaltungsbereich des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen beträgt zwischen 50 und 60 cm, also ist diese um rd. 15 cm geringer als die Breite, welche die RVS vorsieht. Daher ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von den Privatgrundstücken in den Lichtraum des Güterweges. Aus diesem Grund sind die Grundbesitzer zu fragen, ob diese entfernt werden dürfen.

Der WEV weist darauf hin, dass er keine derartigen Geräte besitzt, um den Lichtraum freizuhalten. Solche müssen für die Gemeinden beim Maschinenring oder bei Firmen angemietet werden. Diese Mieten belasten unnötig das Gemeindebudget.

In solchen Fällen sind die Grundbesitzer in die Pflicht zu nehmen.

Eigentümer von Bäumen und an Straßen angrenzenden Waldungen haben daher zeitgerecht dafür zu sorgen, dass die Äste, Bäume oder Sträucher aus dem Lichtraumprofil der Fahrbahn entfernt werden.

Hochzeitsschießen ist Melde- bzw. Bewilligungspflichtig

Das sogenannte "Hochzeitsschießen" ist grundsätzlich zu melden oder zu bewilligen!

Ob Meldungen bei der zuständigen Gemeinde und Polizeiinspektion ausreichend sind oder eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems notwendig ist, ist abhängig vom verwendeten Schießmaterial.



Das Böllerschießen mit **Pulverladungen** (Böllerkanonen) ist **bewilligungspflichtig und bedarf einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft** als Pyrotechnikbehörde.

Das Schießen mit **Gasladungen** (Gas-Sauerstoffgemisch) unterliegt nicht dem Pyrotechnikgesetz, sondern hinsichtlich eventueller ungebührlicher Lärmerregung dem **Oö Polizeistrafgesetz**.

Bei jedem Hochzeitsschießen ist jedenfalls grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- Das Hochzeitsschießen ist bei der **örtlich zuständigen Gemeinde und Polizeiinspektion** anzukündigen.
- Das Hochzeitsschießen darf ausschließlich am Vorabend einer Hochzeit höchstens in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie am Tag der Hochzeit in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und Trauungsbeginn, sofern nicht andere Zeiten vereinbart werden, durchgeführt werden.
- Erweiterungen dieser Zeiträume (18:00 bis 22:00 Uhr am Vortag; 06:00 Uhr bis Trauungsbeginn am Hochzeitstag) sind nur nach Zustimmung der Gemeinde (dem Bürgermeister) zulässig und sind diese Abänderungen schriftlich zu dokumentieren (Vereinbarung, Vermerke oder Schriftverkehr) und der örtlich zuständigen Polizeiinspektion mitzuteilen.
- Es darf **nicht** in der unmittelbaren Nähe von Wäldern bei Trockenphasen oder sonst erhöht entzündbarem und brennbarem Umfeld durchgeführt werden.
- Es darf **nicht** ununterbrochen geschossen werden, sondern sind jeweils max. drei Schussabgaben zulässig und ist eine anschließende Pause von einer halben Stunde einzuhalten.
- Die unmittelbare Nachbarschaft ist vom beabsichtigten Schießen möglichst nachweislich zu verständigen, insbesondere dann, wenn Babys oder Kleinkinder, bzw. kranke oder ältere Menschen in Hörweite wohnhaft sind, oder wenn sich Haustiere oder landwirtschaftliche Nutztiere im Freien oder auf der Weide befinden.
- Das Schießen im verbauten Gebiet (das sind jedenfalls etwa fünf Häuser in einem räumlichen Nahverhältnis zueinander) ist verboten.
- Die Schussrichtung muss von Personenansammlungen, Häuser, Straßen und Wegen weg gerichtet sein.

Nur unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit von Ortsüblichkeit und Rechtmäßigkeit eines Hochzeitsschießens ausgegangen werden.

Ist dies nicht der Fall, so stellen solche möglicherweise Verwaltungsübertretungen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz oder dem Pyrotechnikgesetz dar und drohen dafür Geldstrafen bis zu EUR 3.600 und Freiheitsstrafen bis zu drei Wochen.



Die Gesunden Gemeinden der Pyhrn-Priel-Regionen laden herzlich ein zu einem

Vortrag mit praktischen Beispielen zum Thema

Sturzprävention

mit Frau Kristina Hatzinger, Msc.

- WANN:** Mittwoch, 8. März 2023 um 19 Uhr
WO: Kulturhaus Römerfeld, Windischgarsten
ANMELDUNG: erforderlich bis 1. März 2023 beim Gemeindeamt
in Ihrer Wohnsitzgemeinde

Dieses Angebot richtet sich an alle Seniorinnen und Senioren, die selbstständig leben und ihren aktiven Alltag sicherer gestalten möchten. Im Anschluss an den Vortrag ist bei ausreichendem Interesse die Organisation eines vertiefenden kostenlosen Kurses über das Institut für sportwissenschaftliche Beratung Mag. Harald Jansenberger als Kooperationspartner der ÖGK möglich. Anmeldemöglichkeit zum 12-wöchigen Kurs (6 Einheiten alle 2 Wochen) direkt vor Ort bei der Veranstaltung!



Eine Kooperation der Community Nurses und der Gesunden Gemeinden Edlbach, Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Rosenau, Roßleithen und Windischgarsten.

HURRA, HURRA,

der **KINDERFASCHING**

ist endlich wieder da

HURRA, HURRA,

der Fasching ist wieder da!



Am Samstag, den 18.02.2023

ab 14.00 Uhr

im Turnsaal
der VS St. Pankraz!



Liebe Kinder,

herzlich laden wir euch ein,
beim lustigen Trubel dabei zu sein!

Auch Eltern, Omas, Opas, Tanten
und die ganzen anderen Verwandten
dürfen hier nicht fehlen
wir werden auf euch zählen!

Die Mütterrunde St. Pankraz